

45. 1. Zustellung von Anwalt zu Anwalt; Versehen bei Datierung des Empfangsbekanntnisses.  
BPO. §§ 188 Abs. 4, 198 Abs. 1 u. 2.
2. Ist der Rechtsweg zulässig, wenn eine Gemeinde von einer

anderen auf Grund eines Vergleichs auf Zuschüsse zu den Volksschul-  
kosten in Anspruch genommen wird?

§ 13.

Preuß. Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen,  
vom 28. Juli 1906 § 4.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 2. April 1912 i. S. Stadtgemeinde F. (Bekl.)  
w. Landgemeinde N. (Kl.). Rep. VII. 491/11.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die klagende Landgemeinde Niehuus hatte seit dem Jahre 1903 gegen die Beklagte, die Stadtgemeinde Flensburg, auf Grund des § 53 KommAbgGes. Ansprüche auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten ihres Volksschulwesens erhoben mit der Begründung, in Niehuus, besonders in der damals noch zu ihr gehörigen, erst am 1. April 1909 auf Flensburg umgemeindeten Kolonie Klues genossen zahlreiche Kinder Schulunterricht, die zu den Familien von Arbeitern gehörten, die in der Stadt Flensburg beschäftigt waren. Über die Höhe dieses Zuschusses stritten die Parteien lange im Verwaltungsstreitverfahren. Während die Sache noch bei dem Bezirksausschuß anhängig war, verglichen sie sich am 13. September 1909 dahin, daß sich die Beklagte verpflichtete, einen jährlichen Beitrag zu den Schul-lasten der Klägerin zu leisten. Der Berechnungsmaßstab hierfür wurde im Vergleiche festgelegt, danach wurde der Zuschuß für das Jahr 1903 auf 831 *M* berechnet und bezahlt. Die für die Jahre 1904 bis 1908 zu leistenden Zuschüsse betragen unstreitig 11338 *M*, die Beklagte ist aber nur bereit, denjenigen Teil der Vergleichssumme an die Klägerin zu zahlen, welche auf das jetzige Gebiet der Gemeinde Niehuus entfallen würde. Der Rest gebühre ihr selbst, da er auf das seit dem 1. April 1909 der Stadt Flensburg einverleibte Gebiet von Klues entfalle. Die Klägerin erhob Klage mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung von 11338 *M* nebst Zinsen zu verurteilen. Die Beklagte bestritt die Zulässigkeit des Rechtswegs und beantragte gegebenenfalls die Abweisung der Klage. Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrage. Ihre Berufung wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

**Aus den Gründen:**

„Einer Prüfung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den früheren Stand hier gegeben sind, bedurfte es nicht, da die Revisionsfrist von der Beklagten nicht versäumt ist. Die Revisionschrift ist bei Gericht am 23. Dezember 1911 eingegangen. Die Einlegung des Rechtsmittels ist also nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn die Zustellung des Berufungsurteils nicht vor dem 23. November 1911 bewirkt worden ist. Die Zustellung der Ausfertigung des Berufungsurteils ist von Anwalt zu Anwalt gemäß § 198 Abs. 1 ZPO. erfolgt. Auf der von der Klägerin überreichten Urteilsausfertigung ist vom Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, dem Rechtsanwalt Dr. K., bescheinigt, daß die Zustellung des Urteils an ihn am 22. November 1911, einem gesetzlichen Feiertage, nämlich am Bußtage, geschehen ist. Wäre die Zustellung wirklich an diesem Tage bewirkt worden, so hätte ungeachtet des Feiertags nach § 188 Abs. 4 ZPO. die Revisionsfrist schon am 22. November zu laufen begonnen und die Revision wäre daher als verspätet eingelegt anzusehen. Das Prozeßgericht hat sich aber davon überzeugt, daß die Behauptung der Beklagten, die Zustellung sei durch Übergabe der beglaubigten Abschrift des Urteils an Rechtsanwalt Dr. K. erst am 23. November erfolgt und die Datierung des schriftlichen Empfangsbekanntnisses dieses Anwalts vom 22. November, anstatt vom 23. November, beruhe auf einem bloßen Versehen, dem wirklichen Sachverhalt entspricht. Dafür spricht schon der Umstand, daß die gemäß § 198 Abs. 2 letzter Satz vom zustellenden Anwalt Dr. G. dem Dr. K. ausgestellte Bescheinigung über die Zustellung, die sich auf der von der Beklagten überreichten Urteilsabschrift befindet, vom 23. November 1911 datiert ist. Überdies hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung auf die unter Beweistritt aufgestellte Behauptung der Beklagten, Dr. K. habe die versehentlich vom 22. November datierte Zustellungsbescheinigung erst am 23. November unterschrieben, ohne das unrichtige Datum zu bemerken, sich dahin geäußert, sie wolle hierauf eine Erklärung nicht abgeben. Diese Behauptungen müssen hiernach als unbestritten gelten. Daß gegen die Richtigkeit der Datierung des Empfangsbekanntnisses des Prozeßbevollmächtigten die Führung des Gegenbeweises zulässig sei, hat das Reichsgericht bereits wiederholt anerkannt (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 14 S. 349, Bd. 51 S. 163).

Erweist sich hiernach die Revision als zulässig, so war sie doch sachlich unbegründet. Mit Unrecht erhebt zunächst die Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs aus § 4 des Gesetzes betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (G. S. S. 335). In dieser Vorschrift ist bestimmt, daß über die Vermögensauseinandersetzung, die infolge der Bildung, Änderung oder Auflösung der Schulverbände notwendig wird, die Schulaufsichtsbehörde beschließt. Im Streitfall handelt es sich aber nicht um eine derartige verwaltungsmäßige Vermögensauseinandersetzung, sondern um die Geltendmachung einer von der Beklagten durch den Vergleich vom 13. September 1909 übernommenen schuldrechtlichen Zahlungsverpflichtung. Zwar können über gegenseitige Rechte und Pflichten, die lediglich im öffentlichen Rechte wurzeln, von den Beteiligten Vergleiche auch in der Weise geschlossen werden, daß die hieraus sich ergebenden neuen Rechtsbeziehungen wiederum lediglich dem öffentlichen Recht angehören und deshalb hierüber im Streitfall unter Ausschluß der Gerichte lediglich von den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten zu entscheiden ist. Das wird regelmäßig dann zutreffen, wenn die öffentlichrechtlichen Beziehungen der Beteiligten zueinander nicht bloß für einen einzelnen Fall, der bereits der Vergangenheit angehört, sondern dauernd für die Zukunft geregelt werden sollen. Der hier maßgebende Vergleich bezweckte aber nur, den unter den Parteien bestehenden Streit endgültig in der Weise zu beseitigen, daß ihre vermögensrechtlichen Beziehungen untereinander für einen Zeitraum geregelt werden sollten, der zur Zeit des Vergleichsabschlusses bereits der Vergangenheit angehörte. Die Regelung erfolgte dahin, daß die Beklagte sich für das Jahr 1903 zur Zahlung einer bestimmten Summe, nämlich eines Zuschusses zu den Kosten der Volksschule der Klägerin in Höhe von 831 *M* verpflichtete, und daß für die folgenden Jahre bis zu der damals schon erfolgten Eingemeindung von Klues in Flensburg der Maßstab für den jährlich zu leistenden Zuschuß derartig festgestellt wurde, daß sich der Betrag des Zuschusses auf Grund leicht zu ermittelnder tatsächlicher Verhältnisse (der Schulausgaben der Klägerin, der Schülerzahl, des Staatszuschusses zur Schulkasse usw.) durch eine einfache Berechnung bestimmen ließ. Die Parteien wollten hiernach offenbar mittels rechtsgeschäftlicher Erklärungen gewisse feste und unabänderliche

Einnahmeposten für die Klägerin zur Entstehung bringen, die dem öffentlichrechtlichen Streit entzogen sein sollten und ohne weiteres als Forderungsrechte der Klägerin gegen die Beklagte in den Haushaltsplan der Klägerin eingestellt werden konnten. Damit war der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Zuschuß im gegenseitigen Einverständnis für die Zeit von 1903 bis zum 1. April 1909 auf eine privatrechtliche Grundlage gestellt (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 350 und Bd. 67 S. 291.) Die auf dieser Grundlage unter den Parteien entstehenden Streitigkeiten sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 OVG., über welche die Gerichte zu entscheiden haben. Würde es sich im jetzigen Rechtsstreite lediglich um den Zuschuß für das Jahr 1903 handeln, also um die von der Beklagten bereits geleistete Zahlung von 831 M., so würde die Zulässigkeit des Rechtswegs von der Beklagten wohl kaum bestritten worden sein. Von der Pflicht zur Zahlung dieser bestimmten Summe kann aber, soweit die Zulässigkeit des Rechtswegs in Frage kommt, nichts anderes gelten, als von dem auf derselben rechtlichen Grundlage ruhenden Anspruch auf Zahlung eines objektiv bestimmbaren Zuschusses für die späteren Jahre, zumal die Richtigkeit der der Klageforderung zugrunde liegenden Berechnung dieses Zuschusses von der Beklagten nicht bestritten ist.

In der Sache selbst beschränkt sich die Revision darauf, die Auslegung anzugreifen, die der Berufungsrichter dem Vergleiche gegeben hat. Der Angriff kann einen Erfolg nicht haben . . . (wird ausgeführt). Ob bei der nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1906 erforderlichen Vermögensauseinandersetzung zwischen den Parteien der Vergleich vom 13. September 1909 zu berücksichtigen sein wird oder, falls sie schon erfolgt sein sollte, zu berücksichtigen gewesen wäre, ist hier nicht zu erörtern."